

monastischer Gewohnheiten schon in den vierziger Jahren des 9. Jahrhunderts. Benedictus Levita hätte sie übernommen und innerhalb seines Werkes erst rubriziert. Doch verleiht die handschriftliche Überlieferung der *Collectio monastica* des Benedictus Levita, vor allem das Zeugnis des Cod. B, dem ersten Erklärungsversuch die größere Wahrscheinlichkeit.

Die *Additio I* zum 3. Buche des Benedictus Levita stellt nur einen, wenn auch den bisher bekanntesten Überlieferungszeitpunkt der Aachener monastischen Gesetzgebung dar. Da unsere Neuausgabe im Rahmen einer Sammlung monastischer Gewohnheiten erscheint, haben wir auch diese Überlieferung lediglich unter dem Gesichtspunkt ihres monastischen Inhalts zu betrachten. Daher erscheint es uns gerechtfertigt, in unserer Edition auf die Rubriken des Benedictus-Levita-Textes zu verzichten²⁴⁾ und zur Textgestaltung die nicht-kanonistischen Handschriften D und F heranzuziehen.

Die Quellen, die Benedictus Levita seiner *Additio I* zum 3. Buche zugrundelegte, sind seit der nunmehr vor einem halben Jahrhundert erschienenen Untersuchung von P. B. Albers OSB. bekannt: die „kürzere Fassung“ des sog. „*Capitulare monasticum*“, d. h. die *Collectio capitularis*, und die Beschlüsse der Synode von 816, die Albers nur aus den „Statuten von Murbach“ kannte. Die folgende Gegenüberstellung der Kapitel-Nummern der *Collectio Benedicti Levitae*, der *Collectio capitularis* und des Kapitulars von 816 dürfte genügen, um Albers' Ergebnisse zu verdeutlichen und zugleich zu erhärten:

²⁴⁾ Aus dem gleichen Grunde wurden auch die Benedictus-Levita-Handschriften nicht herangezogen, die nur die Rubriken, nicht aber den Text der *Add. I* zum 3. Buche enthalten: 1) Cod. Vat. Lat. 4982, 17. Jh.; vgl. Seckel a. a. O. S. 382. 2) Cod. Vat. Pal. Lat. 583, Ende 10. Jh.; vgl. Seckel a. a. O. S. 383; K. Christ, DA. 1 (1937) 317. 3) Cod. Gotha, Herzog-August-Bibliothek, I, 84, 10./11. Jh.; vgl. Seckel a. a. O. S. 384; Christ a. a. O. S. 314; MG. LL. nat. Germ. 3, 2: *Lex Ribvaria* (1954) S. 34 f.; K. A. Eckhardt, *Pactus legis Salicae I* (Germanenrechte NF. Westgerm. Recht, 1954) S. 39. Cod. Vat. Pal. Lat. 583 und Cod. Gotha I, 84 bieten nur 33 Rubriken der *Add. I*. Eigene Überprüfung ergab, daß den Rubriken beider Hss. keine andere Textfassung als der von uns *Collectio Benedicti Levitae* genannte Text zugrundeliegt. Die früher geplante Neuausgabe der ganzen Sammlung des Benedictus Levita im Rahmen der MGH. (vgl. R. Buchner, *Deutschlands Geschichtsquellen im MA. Vorzeit und Karolinger*, Beiheft: *Die Rechtsquellen*, 1953, S. 72 Anm. 306) als „kanonistische“ Edition hätte auch die Rubriken der Benedictus-Levita-Handschriften einbeziehen müssen.